

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5770 –

BKA warnt vor Ausbreitung tschetschenischer Banden

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5770 – vom 21. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit Sorge beobachtet das Bundeskriminalamt eine Neujustierung der Organisierten Kriminalität: „Tschetschenische Banden begnügen sich nicht mehr mit der Dienstleisterrolle, sondern übernehmen selbst die Märkte – und das mit extremer Gewalt.“ Insgesamt hätten die Sicherheitsbehörden 200 bis 250 Personen aus Tschetschenien und dem Nordkaukasus im Blick, denen sie eine gewichtige Rolle in der Organisierten Kriminalität in Deutschland zuschreiben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele tschetschenische Staatsangehörige haben in Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Asyl gestellt (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
2. Wie hoch war die Anerkennungsquote auf Asyl bei tschetschenischen Staatsangehörigen (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
3. Wie viele tschetschenische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 strafrechtlich in Erscheinung getreten?
4. Wie viele tschetschenische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 abgeschoben bzw. ausgewiesen worden?
5. Werden in den Fällen, wo die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und die ausreisepflichtige Person trotzdem nicht der Anforderung zur Ausreise nachkommt, die Sozialleistungen umgehend eingestellt? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist es rechtlich möglich, dass man Zwangsgelder gegen Personen verhängt, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Zwangsgelder haben die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden im Jahr 2017 festgesetzt (bitte aufgliedert nach den einzelnen Ausländerbehörden)?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Personen aus Tschetschenien und dem Nordkaukasus in der Organisierten Kriminalität vor?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. April 2018 wie folgt beantwortet:

Tschetschenien ist kein von den Vereinten Nationen anerkannter Staat, eine tschetschenische Staatsangehörigkeit ist im Völkerrecht nicht anerkannt. Tschetschenen sind regelmäßig Staatsangehörige der Russischen Föderation.

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher keinen Aufschluss über die Anzahl der in diesen Jahren angezeigten oder sonst eingeleiteten, sondern vielmehr über die Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt zudem keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Dies für die Frage 3 und 7 vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführte Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik differenziert allein nach Staatsangehörigkeiten. Eine weitere Differenzierung nach Untereinheiten der Herkunftsstaaten oder nach Ethnien erfolgt nicht. Es können daher keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

Zu Frage 3:

Hierzu kann auf Grundlage der PKS keine Aussage getroffen werden. Die tschetschenische Staatsangehörigkeit stellt keinen Erfassungsparameter für Tatverdächtige in der PKS dar. Eine Differenzierung zwischen russischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus anderen (autonomen) Regionen, die offiziell dem russischen Staatsverband angehören, ist daher nicht möglich.

Zu Frage 4:

In den ausländerrechtlichen Statistiken werden Angaben allein nach Staaten erfasst. Angaben im Sinne der Fragestellung sind daher nicht möglich.

Zu Frage 5:

Soweit die Personen einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) begründen, besteht für die Leistungsbehörden die Möglichkeit, auf Grundlage des § 1 a AsylbLG die Leistungen auf ein Mindestmaß der Existenzsicherung zu reduzieren. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Die Leistungen sollen dabei als Sachleistungen erbracht werden.

Zu Frage 6:

Das spezifische ausländerrechtliche Zwangsmittel zur zwangsweisen Vollstreckung der gesetzlichen Ausreisepflicht eines Ausländers ist die Abschiebung. Die Verhängung von Zwangsgeld gegenüber Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, ist im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Der Polizei Rheinland-Pfalz ist das in Teilen von Deutschland bestehende Kriminalitätsphänomen von tschetschenisch/nordkaukasisch dominierten organisierten Kriminalitätsstrukturen bekannt. Das Landeskriminalamt steht in diesem Zusammenhang im ständigen Informationsaustausch mit den anderen Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Landeskriminalamtes ist in Rheinland-Pfalz kein Brennpunkt tschetschenisch/nordkaukasisch dominierter organisierter Kriminalitätsstrukturen festzustellen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin